



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**

Mag. Gudrun Weinberger

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 79

M [gudrun.weinberger@st-andrae.at](mailto:gudrun.weinberger@st-andrae.at)

Datum: 27.08.2024

**Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Zahl: 031-2/ III/ 13 /2024**

### 13. K U N D M A C H U N G 2024

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

**7/2024**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 322/3 KG Paierdorf im Ausmaß von ca. 133 m<sup>2</sup> von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude

Gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

vom 27.08.2024 bis 25.09.2024

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeindeamt St. Andrä zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.gv.at](http://www.st-andrae.gv.at) (Rubrik; Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Jede Person ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erstaten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf
- Verordnung-Entwurf

Die Bürgermeisterin:



Maria Knauder

Angeschlagen am: 27.08.2024

Abgenommen am: 25.09.2024



# ENTWURF

## **Erläuterung zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Kundmachung 031-2/ III/ 13 /2024 vom 27.08.2024**

### **Widmungsänderung 7/2024**

Ggst. Widmungspunkt befindet sich im Streusiedlungsbereich der Ortschaft Paierdorf. Die nahezu ebene Fläche ist mit einem Wohngebäude bebaut. Die jetzigen Eigentümer möchten den bestehenden Altbestand modernisieren und einer modernen Wohnqualität zuführen - wofür Unterstellplatz für PKW und eine Gartenhütte errichtet werden sollen. Laut derzeit rechtsgültigem Flächenwidmungsplan ist die beantragte Fläche in Größe von ca. 133 m<sup>2</sup> derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland festgelegt. Beim Bestandsgebäude liegt eine Punktwidmung für Bauland vor. Die umliegenden Flächen sind als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass ggst. Fläche an festgelegtes und bebautes Bauland anbindet. Gemäß Planteil des ÖEK (2010) der Stadtgemeinde St. Andrä liegt die ggst. Fläche in einer landwirtschaftlich orientierten Zone. Das Siedlungsleitbild sieht im ggst. Gebiet eine eingeschränkte Siedlungsentwicklung vor. Die Verkehrserschließung erfolgt über Bestand - öffentliches Gut. Aufgrund der spezifischen Lage wird eine Stellungnahme der Abteilung 12 bezüglich der potenziellen Gefährdung durch anfallenden Oberflächenabfluss eingeholt.



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### VERORDNUNG-ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet:

#### § 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä wird wie folgt geändert:

##### **7/2024**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 322/3 KG Paierdorf im Ausmaß von ca. 133 m<sup>2</sup> von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.